EINWOHNERGEMEINDE ZERMATT

Aussenbeschallung gastgewerbliche Terrassen

Factsheet

1. Allgemeine Bestimmungen

Die allgemeinen Bestimmungen in Bezug auf Lautsprecher und musikalische Darbietungen im Freien sind im Artikel 11 des Lärmbekämpfungsreglements festgelegt.
Für dauerhaft betriebene Beschallung auf Terrassen von Gastgewerbebetrieben muss eine Bewilligung bei der Einwohnergemeinde Zermatt eingeholt werden.

2. Tägliche Beschallung mittels Hintergrundmusik

Unter Hintergrundmusik versteht man das Abspielen leiser Musik mit Lautsprechern oder Musikinstrumenten (ohne Verstärker), welche von den Gästen kaum wahrgenommen wird. Hintergrundmusik ist das ganze Jahr über erlaubt.

3. Beschallung mittels Vordergrundmusik

Zur Vordergrundbeschallung gehört Live-Musik, das laute Abspielen von Musik über Lautsprecher sowie mit Geräten oder Musikinstrumenten mit Verstärker, welche auch auf der Strasse oder in der Umgebung deutlich zu hören ist. Bei der Vordergrundbeschallung wird zwischen Winter und Sommer unterschieden.

Winter

Im Winter ist die Vordergrundbeschallung grundsätzlich erlaubt. Die festgelegten Beschallungszeiten basieren auf den Lärmempfindlichkeitsstufen (LES) des kommunalen Bau- und Zonenreglements, welche unter folgendem Link eingesehen werden können: ÖREB-Kataster
Für die LES II können im Rahmen eines Kontingents Verlängerungen beantragt werden. Für die LES III ist kein Verlängerungs-Kontingent vorgesehen.

Sommer

Im Sommer gelten für beide LES dieselben Beschallungszeiten, ohne Möglichkeit zur Verlängerung.
Eine allgemeine Vordergrundbeschallung ist grundsätzlich nicht vorgesehen.

Das Gesuch um Kontingent (siehe unten) muss an die Abteilung öffentliche Sicherheit gerichtet werden. Dieses wird anschliessend vom Gemeinderat behandelt. Erst nach der Bewilligung des Gemeinderates ist eine Beschallung im Vordergrund erlaubt. Die einzelnen Kontingente (maximal 10) müssen vorgängig per E-Mail bei der Abteilung öffentliche Sicherheit (sicherheit@zermatt.ch) angemeldet werden.

Gesuch um Aussenbeschallung

Hintergrundmusik (ganzjährig)	Vordergrundmusik (saisonal)	
01. Januar bis 31. Dezember	Winter 01. November bis 30. April	Sommer 01. Mai bis 31. Oktober
☐ Nein ☐ Ja Winter: 11.00 - 20.00 Uhr Sommer: 11.00 - 21.00 Uhr	☐ LES III 11.00 - 17.00 Uhr ☐ LES II 14.00 - 19.00 Uhr ☐ Kontingent LES II 11.00 - 14.00 Uhr	☐ Kontingent 15.00 - 19.00 Uhr

Betrieb: .....
Betriebsbewilligungsinhaber: .....
Datum: .....
E-Mail: .....